

d) die Direktoren der Versorgungsdepots sind verpflichtet, die für die staatliche Leitung des Gesundheitswesens zuständigen Organe der Bezirke ständig über die Versorgung mit Erzeugnissen gemäß § 2 Abs. 1 im Territorium zu informieren und auf Anforderung von diesen Organen Auskünfte zu erteilen.

(3) Das Staatliche Versorgungskontor entwickelt die sozialistische Gemeinschaftsarbeit auf der Grundlage entsprechender Vereinbarungen, insbesondere mit

1. den wirtschaftsleitenden Organen der pharmazeutischen und medizintechnischen Industrie;
2. den jeweils zuständigen Außenhandelsunternehmen;
3. dem Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik;
4. dem Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen.

#### § 4

##### Leitung

(1) Das Staatliche Versorgungskontor wird durch den Hauptdirektor geleitet.

(2) Der Hauptdirektor ist für die politische, wirtschaftliche und organisatorische Tätigkeit des Staatlichen Versorgungskontors und der ihm unterstellten Versorgungsdepots verantwortlich und dem Minister für Gesundheitswesen rechenschaftspflichtig.

(3) Die Leitung des Staatlichen Versorgungskontors erfolgt nach dem Prinzip der persönlichen Verantwortung und nach dem Grundsatz der Einzeileitung bei aktiver Mitwirkung aller Mitarbeiter des Staatlichen Versorgungskontors.

(4) Der Hauptdirektor hat je einen Stellvertreter für den Versorgungsbereich Pharmazie, für den Versorgungsbereich Medizintechnik und für den Bereich Ökonomie. Die Stellvertreter führen die Bezeichnung „Direktor“. Der Erste Stellvertreter ist der Direktor für den Versorgungsbereich Pharmazie.

(5) Der Hauptdirektor ist für den Inhalt und die Zielsetzung des sozialistischen Wettbewerbs verantwortlich. Er löst diese Aufgaben in Zusammenarbeit mit der Gewerkschaft und anderen Massenorganisationen und fördert die Neuererbewegung.

(6) Der Hauptdirektor ist gegenüber den dem Staatlichen Versorgungskontor unterstellten Versorgungsdepots weisungsberechtigt.

#### § 5.

##### Regelung des Arbeitsablaufs

Für den Arbeitsablauf und die Regelung der Rechte und Pflichten der Mitarbeiter des Staatlichen Versorgungskontors wird durch den Hauptdirektor eine Arbeitsordnung in Kraft gesetzt. Für die Aufgabenverteilung gilt der vom Hauptdirektor erlassene Funktionsplan.

#### § 6

##### Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Das Staatliche Versorgungskontor wird im Rechtsverkehr durch den Hauptdirektor vertreten. Im Falle der Verhinderung des Hauptdirektors finden die Bestimmungen des § 4 Abs. 4 für die Vertretung im Rechtsverkehr Anwendung.

(2) Der Hauptdirektor ist zur Einzelzeichnung befugt. Das gleiche gilt bei der Vertretung des Hauptdirektors durch seinen Ersten Stellvertreter.

(3) Jeder Stellvertreter des Hauptdirektors ist berechtigt, innerhalb seines Verantwortungsbereiches und seiner Befugnisse das Staatliche Versorgungskontor zu vertreten. Im Rahmen der ihnen erteilten Vollmachten können auch andere Mitarbeiter des Staatlichen Versorgungskontors die Vertretung im Rechtsverkehr ausüben.

(4) Verfügungen über Zahlungsmittel des Staatlichen Versorgungskontors erfolgen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(5) Jeder Unterschrift ist die Funktion des Zeichnenden hinzuzufügen.

#### § 7

##### Struktur- und Stellenplan

Der Struktur- und Stellenplan des Staatlichen Versorgungskontors wird vom Minister für Gesundheitswesen bestätigt.

#### § 8

##### Einstellung und Entlassung der Mitarbeiter

(1) Der Hauptdirektor des Staatlichen Versorgungskontors wird durch den Minister für Gesundheitswesen berufen und abberufen.

(2) Die Stellvertreter des Hauptdirektors werden vom Hauptdirektor des Staatlichen Versorgungskontors nach Zustimmung des Ministeriums für Gesundheitswesen eingestellt und entlassen.

(3) Alle übrigen Mitarbeiter des Staatlichen Versorgungskontors werden durch den Hauptdirektor nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen eingestellt und entlassen.

#### § 9

##### Versorgungsdepots

(1) Zur Durchführung der Versorgungsaufgaben sind Versorgungsdepots als juristisch selbständige Versorgungsbetriebe gebildet, die nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten und vom Staatlichen Versorgungskontor bei der Durchführung ihrer Planaufgaben angeleitet und kontrolliert werden.

(2) Die Errichtung neuer Versorgungsdepots, Zusammenlegungen oder Auflösungen bedürfen der Zustimmung des Ministeriums für Gesundheitswesen.